

RS OGH 2001/5/16 6Ob67/01y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.05.2001

Norm

BWG §94 Abs2 Satz2

HGB §18 Abs2

Rechtssatz

Ein auf Sitz oder Geschäftsgebiet hinweisender Zusatz nach § 94 Abs 2 zweiter Satz BWG unterliegt dem aus dem Täuschungsverbot des § 18 Abs 2 HGB abgeleiteten und auch auf Gesellschaftsfirmen anzuwendenden Grundsatz der Firmenwahrheit. Danach dürfen Firmenzusätze nicht geeignet sein, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäftes oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen. Prüfungsmaßstab ist die Gefahr der Irreführung eines nicht unbeträchtlichen Teiles der durch die Firma angesprochenen Verkehrskreise.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 67/01y
Entscheidungstext OGH 16.05.2001 6 Ob 67/01y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115108

Dokumentnummer

JJR_20010516_OGH0002_0060OB00067_01Y0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at